

# Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachbereich 2 - Fachdienst Familie und Schule



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

**Zentrale:**

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de)

**Geschäftszeiten:**

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Auskunft erteilt:**

C. Restin

Gebäude: D, Raum: 201

Tel.: 0 45 31 / 160 - 1290, Fax: 0 45 31 / 77 1290

E-Mail: [c.restin@kreis-stormarn.de](mailto:c.restin@kreis-stormarn.de)

Aktenzeichen: 22/401

19.01.2017

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** nach § 18 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 und 125 LVwG über das Bundesprogramm: Kita-Einstieg – Brücken bauen in frühe Bildung

## Präambel

Nach den Förderungsgrundsätzen des Bundesprogrammes „**Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung**“ können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt einer eigenen Antragstellung eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde aus ihrem Zuständigkeitsbereich als Antragstellerin benennen und ihr die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung nach diesem Programm auf die betreffende Stadt oder Gemeinde übertragen.

## § 1 Anspruchsberechtigte

Alle Städte, Ämter und Gemeinden im Kreis Stormarn sind berechtigt, diese Vereinbarung mit dem Kreis Stormarn zu schließen.

## § 2 Gegenstand

Die Gemeinde, das Amt oder die Stadt stellen einen Antrag zur Interessenbekundung beim Bundesprogramm Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung unter folgenden Anschrift:

**Büro Stiftung SPI**, Schicklerstraße 5-7, 10179 Berlin – [servicestelle@kita-einstieg.de](mailto:servicestelle@kita-einstieg.de)  
Mit dem Zuwendungsbescheid werden die §§ 4, 5 und 6 der Vereinbarung wirksam.

### § 3 Ziele

Im Rahmen des Projektes soll mit verschiedenen Angeboten der Einstieg in die frühkindlichen Bildungseinrichtungen (offene Kindergruppe, kindergartenähnliche Einrichtung, Kindertagesstätte und Hort) vorbereitet, erprobt und entwickelt werden. Familien mit besonderen Zugangsschwierigkeiten sind die Zielgruppe dieses Förderprogrammes. Damit passgenaue Angebote vor Ort konzipiert werden können, bedarf es einer Bedarfsanalyse. Sie ist die Grundlage für das Konzept, den personellen Bedarf und die Zusammenarbeit der Akteure im Sozialraum. Im Laufe der Umsetzung sollen Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Institutionen im Sozialraum geschlossen werden.

### § 4 Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Als Vereinbarungspartner kommen die Städte, Ämter und Gemeinden in Frage, wenn sie eine enge Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und der Aufsicht über Kindertagesstätten und Kindertagespflege des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen. Hierzu werden mindestens 2 gemeinsame Abstimmungsgespräche pro Jahr durchgeführt. Außerdem wird der für die Projektzielerreichung notwendige Datenaustausch, der über die jährliche Kindertagesstättenbedarfsplanung hinausgeht, vereinbart.

### § 5 Laufzeit

Der Förderungszeitraum des Bundesprogrammes endet am 31.12.2020. Diese Vereinbarung endet spätestens mit diesem Datum oder sofern ein Vereinbarungspartner keinen Folgeantrag stellt. Hierüber ist der Kreis Stormarn bis zum 01.12. des laufenden Jahres von diesem zu informieren.

### § 6 Verpflichtung

Die / Das unterzeichnende Gemeinde, Stadt, Amt (Unzutreffendes bitte streichen) bringt die geforderten Eigenmittel für die Programmdurchführung auf und der Kreis Stormarn überträgt die Planungs- und Finanzierungsverantwortung, nach den Förderungsgrundsätzen, auf die betreffende Stadt, Gemeinde oder das Amt.

Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*Unterschrift/Fachbereichsleitung*

Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*Unterschrift/Bürgermeister/in*

## Landesrecht Schleswig-Holstein

### § 18 GkZ

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

### Dritter Teil – Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

#### § 18 GkZ – Voraussetzung und Verfahren

- (1) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten ganz oder teilweise übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen.
- (2) In der Vereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden.
- (3) Ist die Geltungsdauer der Vereinbarung nicht befristet, so muss sie die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einzelnen Beteiligten gekündigt werden kann. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die Vereinbarung ist als Verpflichtungserklärung auszufertigen.
- (5) Eine Vereinbarung, durch die eine Aufgabe übertragen werden soll, muss die Beteiligten, die Aufgabe, den neuen Träger der Aufgabe, die zuständige Behörde und den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestimmen. Die Beteiligten geben die Vereinbarung örtlich bekannt. Für die Änderung und Aufhebung einer Vereinbarung nach Satz 1 gelten § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.